

**Stadtverwaltung Meckenheim**  
 Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim  
**Hausanschriften:**  
 - Rathaus: Siebengebirgsring 4  
 - Baubetriebshof: Buschstraße 12  
**Vorwahl:** (02225)  
**Telefon:** 917-0  
**Telefax:** 917-100  
**Stadtwerke:** 917-175  
**E-Mail:** stadt.meckenheim@meckenheim.de  
**Internet:** www.meckenheim.de  
**Facebook:** www.facebook.com/meckenheimde  
 Telefonnummer des städtischen  
 Ordnungsausschusses: ☎(02225) 917-110  
 E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

# Amtsblatt der Stadt Meckenheim

## Amtliche Bekanntmachungen

### 2. Änderungssatzung Benutzungssatzung und Mietpreistabelle für die städtische Jungholzhalle in Meckenheim

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 3. November 2021 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**  
 Die Benutzungssatzung und Mietpreistabelle für die städt. Jungholzhalle in Meckenheim vom 1. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

**§ 3 Abs. 5 Satz 2**  
 Gemäß § 545 BGB ist eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses ausgeschlossen.

**§ 4 Abs. 2**  
 Bei Vertragsabschluss, spätestens 6 Monate vor Mietbeginn, wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 % des Mietpreises fällig.

**§ 5 Abs. 2**  
 Dabei hat die mietende Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vermieterin keinesfalls als Veranstanalterin genannt wird.

**§ 5 Abs. 3 Satz 2**  
 Die mietende Person haftet für das Verschulden ihrer Organe, ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. -gehilfinen sowie für das Verschulden derjenigen, denen sie Zugang zur Mietsache gewährt in gleichem Umfang wie für eigenes Verschulden. Die mietende Person hat zu beweisen, dass entstandene Schäden nicht auf seinem Verschulden beruhen oder auf dem Verschulden der Personen, für die sie einzustehen hat.

**§ 8 Abs. 1**  
 Die mietende Person haftet gegenüber der Vermieterin uneingeschränkt und unwiderruflich für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch sie, ihre Beauftragten, Erfüllungsgehilfen bzw. -gehilfinen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden, soweit die Schäden von der mietenden Person, von deren Mitarbeitenden und

sonstigen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen bzw. -gehilfinen zu vertreten sind.

**§ 10 Abs. 1 Satz 3**  
 Die mietende Person verpflichtet sich, nicht mehr Karten auszugeben als die jeweilig gewünschte Bestuhlung oder Nichtbestuhlung gem. Bestuhlungsplan an Besuchern fasst.

**§ 11 Abs. 3**  
 Wird der Rücktritt, ohne einen von Vermieterin zu vertretenden Grund, zu einem späteren Zeitpunkt erklärt, ist die mietende Person verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf den vereinbarten Mietpreis einschließlich Auf- und Abbaueiten, zu leisten.

**§ 11 Abs. 4**  
 Sofern es möglich ist, die Räume anderweitig zu vermieten, werden die daraus erzielten Einnahmen auf die von der zurückgetretenen mietenden Person zu zahlende Pauschale angerechnet.

**§ 12 Abs. 1**  
 Die mietende Person und der von ihr beauftragten Veranstaltungsleiterin bzw. -leiter obliegen innerhalb der angemieteten Räume das Hausrecht gegenüber den Besuchenden der mietenden Person in dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang.

**§ 12 Abs. 2**  
 Die Vermieterin und die von ihr beauftragten Personen üben weiterhin und neben der mietenden Person bzw. dem bzw. der von ihr beauftragten Veranstaltungsleiter bzw. -leiterin das Hausrecht aus.

**§ 12 Abs. 3**  
 Der Vermieterin und den von ihr beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit uneingeschränkter Zugang zu den Räumen zu gewähren.

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
 b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
 c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.  
 Meckenheim, den 7. Januar 2022  
 Hans Dieter Wirtz  
 Erster Beigeordneter

**Bürgermeister**  
**Digitale Bürgersprechstunde des Bürgermeisters**  
 Anmeldung unter ☎(02225) 917297  
 E-Mail: marion.luebbehuesen@meckenheim.de  
**Nächster Termin: 17. Januar, 16.30 Uhr-18 Uhr**

**Familienlotsin**  
 Hanna Esser, ☎(02225) 917 289  
 E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

**Telefonseelsorge**  
 ☎(0800) 1110111 und (0800) 1110222  
 Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

**Fraktionen im Rat**  
 Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:  
**CDU:** Anmeldung bei Joachim Kühlwetter, ☎ 0179 - 6851778  
**SPD:** Anmeldung bei Barbara Heymann, ☎ 0174-3029530, E-Mail: heymann49@web.de  
**BfM:** Anmeldung bei Klaus-Jürgen Pusch, ☎ 7035282, E-Mail: pusch.bfm@web.de  
**Grüne:** Anmeldung bei Susanne Chur-Lahl, ☎ 9117167, E-Mail: susanne.chur-lahl@gruene-meckenheim.de  
**UWG:** Anmeldung bei Hans-Erich Jonen, ☎ 0171-1710097, E-Mail: hans-erich\_jonen@t-online.de  
**FDP:** Anmeldung bei Heribert Brauckmann, ☎ 0178-6688919

**Elektrokleinteile-Mobil**  
**Mittwoch, 9. Februar**  
 13-19 Uhr Klosterstraße (Marktplatz) in Meckenheim  
 Auskünfte unter ☎(02241) 306306

**Schadstoff-Mobil**  
**Montag, 24. Januar**  
 11-13 Uhr Wachtbergstraße (Wendescheife) in Merl  
 14.30-17 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) in Meckenheim  
 Auskünfte unter ☎(02241) 306306

**Impressum**  
 Verantwortlich i.S.d. Pressegesetzes NW:  
 Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister,  
 Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim  
 Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich  
 Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (02225) 917297,  
 marion.luebbehuesen@meckenheim.de



**Öffnungszeiten Rathaus**  
 Beim Besuch des Rathauses gilt die 3G-Regelung. Das bedeutet, dass der Zutritt nur noch mit einem Nachweis über einen vollständigen Impfschutz, eine Genesung nach einer Infektion oder mit einem negativen Testergebnis gestattet ist. Der qualifizierte Antigen-Schnelltest muss an einer zertifizierten Teststelle (wie z.B. in einer Apotheke, bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten oder in einem Bürgertestzentrum) durchgeführt werden und darf nicht älter als 24 Stunden sein. Eine Übersicht der Meckenheimer Teststellen ist unter [www.meckenheim.de](http://www.meckenheim.de) „Coronavirus in Meckenheim“ zu finden.  
 Um längere Wartezeiten vor dem Rathaus zu vermeiden, wird dringend empfohlen, vor dem Besuch der Stadtverwaltung einen Termin zu vereinbaren. Dies ist entweder telefonisch oder per E-Mail möglich. Wer im Rathaus welches Anliegen bearbeitet, steht auf der Homepage [www.meckenheim.de](http://www.meckenheim.de) im „Bürgerinfosystem“. Bürgerinnen und Bürger mit einem fixen Termin werden grundsätzlich bevorzugt behandelt.  
 Einzige Einschränkung: Das Bürgerbüro ist ohne Termin montags von 14 Uhr bis 18 Uhr sowie mittwochs von 7.30 Uhr bis 11 Uhr erreichbar. Bürgerinnen und Bürger sollten auch hier längere Wartezeiten einplanen. Für die telefonische Vereinbarung von Terminen sowie für sonstige telefonische Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerbüros montags, dienstags sowie donnerstags und freitags von 9 Uhr bis 10.30 Uhr sowie zusätzlich dienstags und donnerstags von 14 Uhr bis 15 Uhr unter den Rufnummern (02225) 917-206, -207 und -208 zur Verfügung. Per E-Mail ist das Bürgerbüro unter [buergerbueero@meckenheim.de](mailto:buergerbueero@meckenheim.de) - auch zwecks Terminvereinbarung - erreichbar. Es wird darum gebeten, in der E-Mail die entsprechende Telefonnummer anzugeben.  
 Beim Besuch der Stadtverwaltung ist unbedingt eine medizinische Maske, das heißt eine sogenannte OP-Maske, eine Maske des Standards FFP2 oder eine vergleichbare Maske (KN95/N95) zu tragen. Daneben gilt es, die Hygiene- und Abstandsregelungen (mindestens 1,5 Meter zur nächsten Person) einzuhalten.

**Öffnungszeiten Infothek im Foyer des Rathauses**  
 Montag 7.30 Uhr bis 18 Uhr  
 Dienstag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 16 Uhr  
 Freitag 7.30 Uhr bis 13 Uhr

**Hallenfreizeitbad**  
 Siebengebirgsring 6, ☎(02225) 917 475  
 Das Hallenfreizeitbad ist geöffnet. Weitere Informationen zu Öffnungszeiten und Eintrittspreisen finden Sie unter [www.meckenheim.de](http://www.meckenheim.de). Über das Anmeldeportal können Sie Tickets buchen ([www.hallenbadticket.de/baeder/meckenheim](http://www.hallenbadticket.de/baeder/meckenheim)).

**§ 13**  
 Diese Änderungssatzung zur Benutzungssatzung und Mietpreistabelle für die städtische Jungholzhalle in Meckenheim tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**  
 Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

### 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenfreizeitbades der Stadt Meckenheim

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**  
 Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenfreizeitbades der Stadt Meckenheim vom 18. März 2015 sowie der Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt geändert:  
 Der Gebührentarif, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhält folgende neue Fassung:

**I. Schwimmhalle**

**1) Normaltarif**

Einzelkarte	4,00 €
Zehner Karte	36,00 €

**2) Sondertarif**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Auszubildende, Schüler/innen, Studenten/innen, Schwerbehinderte ab 50%, Bundesfreiwilligendienst-leistende und Inhaber/innen der Ehrenamtskarte	
Einzelkarte	2,30 €
Zehner Karte	20,00 €

**3) Kinder unter 4 Jahren**

Einzelkarte	9,00 €
-------------	--------

**4) Schwimm- und Sportvereine**

denen von der Stadtverwaltung eine besondere Nutzungszeit zugeteilt ist, je Übungseinheit (ÜE)	
Lehrschwimmbecken, 1 ÜE, je angefangene Stunde (45 Min.) und ÜE	15,00 €
Sportbecken, 2 ÜE, je angefangene Stunde (45 Min.) und ÜE (2 Bahnen)	15,00 €
Aus- und Fortbildungen der Rettungsschwimmer durch die DLRG	frei

**5) Schwimmveranstaltungen**

nur außerhalb der Übungsstunden und öffentlichen Badezeit je angefangene Stunde (60 Min.) zuzüglich Personalkosten (je angefangene Stunde 70,- €)	100,00 €
---	----------

**6) Schulschwimmen**

unter Leitung einer Lehrkraft in Lerngruppenstärke je Schüler und Stunde (45 Min.)	2,00 €
--	--------

**II. Sauna (inkl. Schwimmhalle während öffentlicher Badezeit)**

Einzelkarte	9,00 €
-------------	--------

in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener je Erwachsener	1 Kind frei
ab dem 2. Kind	1,00 €

**III. Wertkarte**

Rabatt in Höhe von 15% auf Einzelkarten (inkl. Pfand für Coin in Höhe von 5,00 €)	55,00 €
---	---------

**IV. Sonstige Gebühren**

**1) Schwimmunterricht\***

für 10 Unterrichtseinheiten (à 45 min.) bei einer Mindestteilnehmerzahl von 6 und einer Höchstteilnehmerzahl von 12 Personen	
Erwachsene	40,00 €
Jugendliche	40,00 €

**2) Kurse\***

für 10 Unterrichtseinheiten (à 45 min.)	
Erwachsene und Jugendliche	70,00 €

**3) Verlust**

des Garderobenschlüssels	15,00 €
des Coins	5,00 €

**4) Verunreinigungen**

Bei vorsätzlichen Verunreinigungen werden die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.	
---	--

**5) Widerrechtliche Benutzung**

Widerrechtliche Benutzung des Bades oder der Sauna	25,00 €
--	---------

**6) Aufbruch- und Reparaturkosten**

durch Verlust des Garderobenschlüssels oder Coins	90,00 €
---	---------

**Artikel II**  
 Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**  
 Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
 Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,  
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
 b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
 c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder  
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.  
 Meckenheim, den 7. Januar 2022  
 Hans Dieter Wirtz  
 Erster Beigeordneter